

Jugendordnung

des
SV Albatros Letmathe 96 e.V.

§1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendfraktion des SV Albatros Letmathe 96 e.V. sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen.

Die Mitgliedschaft erlischt zum 31. Dezember des Jahres in dem das jugendliche Mitglied das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Ferner gehören alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter zu der Jugendfraktion des SV Albatros Letmathe 96 e.V.

§2 Aufgaben

Die Jugendfraktion des SV Albatros Letmathe 96 e.V. führt und verwaltet sich selbständig.

Aufgaben der Jugendfraktion des SV Albatros Letmathe 96 e.V. sind:

- (a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
Planung und Durchführung außersportlicher Veranstaltungen
- (b) Förderung der Kontaktpflege mit anderen Jugendorganisationen
- (c) Pflege der internationalen Verständigung
- (d) Anregungen zur Entwicklung neuer Formen des Sports
- (e) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft

Dafür stellt der Geschäftsführende Vorstand des SV Albatros 96 e.V. im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten Mittel zur Verfügung. Anspruch auf eine bestimmte Summe besteht dadurch nicht.

§3 Organe

Organe der Jugendfraktion des SV Albatros Letmathe 96 e.V. sind:

- (a) der Vereinsjugendtag
- (b) DER Vereinsjugendausschuss

§4 Vereinsjugendtag

- (1) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugendfraktion des SV Albatros Letmathe 96 e.V. Sie bestehen aus allen Jugendlichen und den innerhalb der Jugendordnung gewählten und berufenen Mitgliedern.
- (2) Aufgaben des Vereinsjugendtages sind:
 - (a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
 - (b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenberichtes des Vereinsjugendausschusses.
 - (c) Aufstellung, Beratung und Verabschiedung des Etats
 - (d) Entlastung des Vereinsjugendausschusses
 - (e) Wahl der Delegierten zu den Jugendtagungen in der Stadt, im Kreis, im Bezirk und des Verbandes, zu denen der SV Albatros Letmathe 96 e.V. Delegationsrecht besitzt.
 - (f) Beschlussfassung über Vorliegende Anträgen
- (3) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuellen Anträge durch Aushang im Vereinskasten und Veröffentlichung in der Presse einberufen.
- (4) Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50% der Stimmen des Vereinsjugendausschusses gefassten Beschlusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen stattfinden. Die Ladung muss durch aushang im Vereinskasten und veröffentlichung in der Presse erfolgen.
- (5) Der Vereinsjugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung dafür aber ist, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter offiziell festgestellt ist.
- (6) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (7) Die Jugendlichen, die gewählten und berufenen Mitglieder des Vereinsjugendausschusses haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§5 Vereinsjugendausschuss

- (1) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
 - (a) dem/der Vorsitzenden und seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin
 - (b) zwei Jugendvertretern, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl noch mindestens ein Jahr lang jugendlich sein müssen
 - (c) bis zu drei Beisitzenden, die nach Bedarf berufen werden.
- (2) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden den Ausschlag
- (3) Der /die Vorsitzende vertritt die Interessen des Vereinsjugend nach innen und außen
- (4) Der /die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses gehört dem Gesamtvorstand des Vereins an.
- (5) Die unter den §§ 5.1a-1b genannten Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden vom Vereinsjugendtag für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- (6) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- (7) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, der Beschlüsse des Vereinsjugendtages sowie der wettkampfordnung seines Verbandes. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- (8) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom/der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- (9) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des SV Albatros Letmathe 96 e.V. Er entscheidet über die Verwendung der Vereinsjugend zufließenden Mittel.
- (10) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Deren Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§6 Verbandspflichten

Einzelheiten der Wettkämpfe fallen nicht in den Kompetenzbereich der Jugendordnung, sondern werden durch die Satzungen und Ordnungen des Verbandes geregelt.

§7 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten.